



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES  
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBahnVERKEHR  
INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL CARRIAGE BY RAIL

---

**Groupe de travail « RU CUI »  
Arbeitsgruppe „ER CUI“  
Working group "CUI UR"**

**CUI 2/4  
01.06.2015**

Original: FR

## **2. TAGUNG**

---

Stellungnahme Belgiens – andere Fragen

z. Hd. des Generalsekretärs der OTIF

**Votre contact**  
Clio LIEGEOIS  
Attachée  
Tél. : +32 2 277 3608 - Fax : +32 2 277 40 47  
Gsm : + 32 475/47.30.62  
e-mail : clio.liegeois@mobilite.fgov.be

Numéro d'entreprise 0 308 357 852

métro : Rogier  
train : Gare du Nord  
arrêt de bus et de tram : Rogier  
parking vélo gardé : Gare du Nord

Ihr Schreiben vom:  
23.03.2015

Ihre Referenz:  
A 91-01/503.2015

Unsere Referenz:  
260/CL

Anlage(n): Brüssel, den  
/ 30/04/2015

**Betreff: Stellungnahme Belgiens zur Revision der ER CUI**

... (s. Dok. CUI 2/3 Add. 1)

**2) Zum Kommentar betreffend die Erläuternden Bemerkungen zu Artikel 8 der ER CUI:**

Wie wir bereits bei der Abstimmung über die konsolidierten Bemerkungen unterstrichen hatten, halten wir die Methodik, die Erläuternden Bemerkungen zu ändern, während gleichzeitig ein umfassendes Revisionsprojekt der Einheitlichen Rechtsvorschriften noch im Gange ist, für bedauerlich.

Wir hatten darauf hingewiesen, dass die Erläuternden Bemerkungen erneut geändert werden müssten, sobald eine Entscheidung in Bezug auf die in der Revision befindlichen Artikel gefallen ist.

Im Sinne einer konstruktiven Herangehensweise hatten wir dennoch für die Änderung der Erläuternden Bemerkungen zu den ER CUI gestimmt, jedoch vorgeschlagen, eventuelle Änderungen an den in der Revision befindlichen Artikeln nach der Arbeitsgruppe im Juli, wenn möglich, direkt in die aktualisierten Erläuternden Bemerkungen einfließen zu lassen.

Vor diesem Hintergrund möchten wir gerne auf den Kommentar zu Artikel 8 der ER CUI zurückkommen. In Absatz 1 dieses Kommentars heißt es:

„1. § 1 legt den Grundsatz der objektiven (strikten) Haftung des Betreibers der Infrastruktur fest. Der Geschädigte (Beförderer oder seine Hilfsperson) hat die Schadensursache (Mängel beim Betrieb der oder an der Infrastruktur) und die Schadenshöhe zu beweisen; er hat ferner zu beweisen, dass der Schaden während der Dauer der Nutzung der Infrastruktur verursacht wurde. Der von der 5. Generalversammlung angenommene Text bringt den Grundsatz der objektiven Haftung noch deutlicher zum Ausdruck als die vom Revisionsausschuss beschlossene Fassung.“

Nun scheint uns, ganz wie zu Beginn des Kommentars bemerkt, Artikel 8 der ER CUI auf ein strikt objektives Haftungsprinzip des Infrastrukturbetreibers zu verweisen. Die folgende Erläuterung zu diesem Artikel „Der Geschädigte (Beförderer oder seine Hilfsperson) hat die

Schadensursache (Mängel beim Betrieb der oder an der Infrastruktur) (...) zu beweisen“ scheint uns daher paradox. Ein solcher Satz führt zu der Annahme, dass die Beweislast für das Ursache-Wirkungs-Verhältnis zwischen dem Schaden und der Infrastruktur beim Beförderer oder dessen Gehilfen liegt, was in direktem Widerspruch zur objektiven Haftungsregel steht, welche unabhängig vom Nachweis des Ursache-Wirkungs-Verhältnisses greift. Unserem Verständnis zufolge sieht Artikel 8 die Haftung des Betreibers für die Schäden vor, „die der Beförderer oder seine Hilfspersonen während der Nutzung der Infrastruktur erleiden und die ihre Ursache in der Infrastruktur haben“. Das Prinzip der objektiven Haftung impliziert, dass der Geschädigte keinen Beweis für das Verhältnis zwischen dem von ihm erlittenen Schaden und der fehlerhaften Verwaltung oder der defekten Infrastruktur erbringen muss. Die Bemerkung zu Artikel 8 § 1 müsste unserer Ansicht nach daher so umformuliert werden, dass sie den Inhalt von Artikel 8 ER CUI so genau wie möglich widerspiegelt.

... (s. Dok. CUI 2/3 Add. 1)

#### **4) Zur Frage der Ausweitung der Haftung des Infrastrukturbetreibers in Artikel 8 § 1 Buchst. c) ER CUI:**

Zunächst muss Belgien einen Prüfungsvorbehalt betreffend die Frage der Ausweitung des Anwendungsbereiches von Artikel 8 § 1 Buchst. c) ER CUI auf finanzielle Schäden aus Schadenersatzforderungen gegen den Beförderer gemäß der Verordnung 1371/2007/EG einlegen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es uns nicht möglich, zu dieser heiklen Frage Stellung zu beziehen, zumal deren eventuelle finanzielle Auswirkungen vorwiegend auf nationaler Ebene ausgewertet werden müssen.

Sollte dennoch der Beschluss auf Ausweitung der Haftung des Infrastrukturbetreibers (*quod non*) gefasst werden, möchten wir dazu zwei Bemerkungen machen:

- a) Ein Verweis auf eine europäische Verordnung, die nicht für alle Mitgliedstaaten der OTIF verbindlich ist, scheint uns keine gute Lösung zu sein. Es wäre sicherlich geschickter, sich nur auf „finanzielle Schäden aus Schadenersatzforderungen gegen den Beförderer“ ohne Angabe der Quelle zu berufen.
- b) Wenn Artikel 8 § 1 Buchst. c) so geändert werden würde, dass nur noch auf Schadenersatzforderungen gegen den Beförderer gemäß den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV und CIM verwiesen wird, scheint es uns mit Blick auf ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber notwendig, auch Artikel 8 § 2 Buchst. a) und b) anzupassen, damit der Infrastrukturbetreiber sich von seiner Haftung befreien und jederzeit Ansprüche gegen eventuell haftbare Dritte geltend machen kann.